

Ulf Hünemörder  
Lindenweg 9, 23999 Insel Poel  
Email: [ulf@poeler.de](mailto:ulf@poeler.de)

Insel Poel, den 03.03.2018

Zweckverband Wismar  
An die Mitglieder der Verbandsversammlung

**Betreff: Beschlussantrag für die Verbandsversammlung am 21.03.2018**

Es ergeht der Antrag an die Verbandsversammlung, auf der Sitzung am 21.03.2018 folgenden Beschluss zu fassen:

**Beschlussvorschlag:**

**Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, die Widerspruchsbearbeitung gemäß KAG-MV §12 Abs. 3 vorzunehmen.**

**Alle Widerspruchsverfahren, für die Entscheidungen in obergerichtlich anhängigen Verfahren entscheidungserheblich sein könnten, sollen bis zur Rechtskraft der Entscheidungen in diesen Verfahren ruhen. Dies gilt zunächst für die Verfahren OVG M-V Az. 1L 111/13, 1L 246/13 und 1 L 247/13.**

**Sollten der Verbandsverwaltung weitere, bisher nicht obergerichtlich entschiedene Rechtsfragen bekannt sein oder zukünftig bekannt werden, die für die Widerspruchsbearbeitung entscheidungsrelevant sein könnten, ist in gleicher Art und Weise zu verfahren.**

**Der Verbandsverwaltung wird empfohlen, Musterverfahren im Sinne des KAG M-V durchzuführen.**

**Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Musterverfahren übernimmt der Zweckverband.**

**Die betroffenen Widerspruchsführer sind über alle Entscheidungen zum Ruhen des Verfahrens, zur Durchführung von Musterverfahren sowie zu geplanten Vorgehensweisen zu informieren.**

Ulf Hünemörder  
Mitglied der Verbandsversammlung

## **Begründung des Beschlussantrages:**

Sehr geehrte Damen und Herren, werte Mitglieder der Verbandsversammlung,

im letzten Bericht der Verbandsvorsteherin wird erwähnt, dass die noch offenen Widerspruchsverfahren zum Thema Anschlussbeitrag jetzt zügig bearbeitet werden sollen.

Auf Nachfrage bestätigte mir Frau Glanert, dass derzeit auch Widersprüche abgelehnt werden, die sich auf die Einrede der Verjährung berufen.

Leider muss festgestellt werden, dass die Bearbeitung der Widersprüche durch den Zweckverband nicht im Sinne des Kommunalabgabengesetzes M-V erfolgt.

Hier heißt es unter §12 Abs. 3 KAG-MV: "*...Ist wegen der Gültigkeit einer Abgabensatzung ein Verfahren bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, einem obersten Bundesgericht oder beim Europäischen Gerichtshof anhängig und wird der Widerspruch hierauf gestützt, ruht das Widerspruchsverfahren insoweit bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss. Gleiches gilt, wenn bei den genannten Gerichten, den Verwaltungsgerichten des Landes oder dem Bundesverfassungsgericht ein Verfahren wegen einer Rechtsfrage anhängig ist, die in einem Widerspruchsverfahren entscheidungserheblich ist.*

*Bei Widersprüchen in gleich gelagerten Fällen soll die Widerspruchsbehörde geeignete Verfahren als Musterverfahren auswählen und vorrangig entscheiden. Die verbleibenden Widerspruchsverfahren ruhen bis zur Rechtskraft der Entscheidungen in den Musterverfahren. Das Ruhen ist dem Widerspruchsführer mitzuteilen. Das Widerspruchsverfahren ist fortzusetzen, wenn der Widerspruchsführer dies beantragt oder die abgabeberechtigte Körperschaft dies dem Widerspruchsführer mitteilt."*

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich ein Großteil der Widersprüche gegen die Beitragsbescheide im Ab- und Trinkwasserbereich auf das Thema Verjährung bezieht. Die Rechtslage in dieser Frage ist für M-V noch nicht obergerichtlich entschieden.

Ein Beispiel aus dem Zweckverband Wismar ist das Verfahren am Oberverwaltungsgericht Greifswald, Az. A1L 111/13 (Hildebrandt gegen den Zweckverband Wismar). Dieses Verfahren wurde ursprünglich als Musterverfahren geführt. Im Musterverfahren sollen u.a. die Themen „Zulässigkeit der Beitragsforderung“ und „Verjährung“ rechtsdogmatisch neu und grundlegend geklärt werden. Bis heute nicht endgültig geklärte, grundsätzlich offene, und für andere Verfahren entscheidungserhebliche Rechtsfragen sind unter anderem:

- Welcher konkrete beitragsfähige Vorteil ist dem Grundstücksbesitzer zu welchem konkreten Zeitpunkt entstanden?
- Entspricht dieser Vorteil wirklich dem Vorteil, den vormals nicht angeschlossene Grundstücke durch den erstmaligen Anschluss erfahren haben?
- Laut aktueller Rechtsprechung in M-V besteht der Vorteil für bereits angeschlossene Grundstücke in der „erstmaligen rechtlichen Absicherung“. Ist dieser Vorteil überhaupt beitragsfähig? Wenn ja, warum steht dies dann nicht so im Bescheid? Wird hier gegen das verfassungsrechtliche Bestimmungsgebot verstoßen?
- Ist für den Lauf der Festsetzungsfrist wirklich eine (rechts-) wirksame Satzung notwendig?

- Haben nachträglich durchgeführte Änderungen des KAG M-V unzulässige Auswirkungen auf bereits erlangte Rechtspositionen der Beitragszahler und verstoßen damit gegen das Rückwirkungsverbot gemäß Grundgesetz (zuletzt: rückwirkende Änderung des KAG vom 14. Juli 2016)?
- Ist eine 10-jährige Verjährungshemmung aufgrund der „Wirren der Wende“ überhaupt zulässig?
- Können sich die Bürger bei der jetzigen Regelung im KAG wirklich sicher sein, wann die Verjährung eintreten wird?

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Urteil vom 12.11.2015 (BVerfG, Az. 1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14 bereits einige richtungweisende Antworten auf diese Fragen gegeben. Leider werden diese Antworten von den Behörden und Gerichten in M-V ignoriert. Bei wortgleicher Gesetzeslage sollen die Aussagen angeblich nicht auf unser Land übertragbar sein. Ob dies wirklich so ist, soll durch eine letztinstanzliche Entscheidung im oben genannten Verfahren geklärt werden.

Die Vereinbarung über das oben genannte Musterverfahren wurde vom Zweckverband Wismar später einseitig aufgekündigt. Die Widersprüche der beteiligten Kläger zum Thema Schmutzwassersatzung wurden danach einzeln niedergeschlagen. Bereits damit wurde eindeutig gegen die oben zitierte gesetzliche Regelung verstoßen. Unabhängig davon, ob das Verfahren als Musterverfahren geführt wird oder nicht, muss die Klärung der „entscheidungserheblichen Fragen“ in allen anderen Verfahren abgewartet werden.

Es handelt sich hier keinesfalls um eine "Soll-Bestimmung" oder "Ermessenssache“, auch wenn dies immer wieder behauptet wird.

Die Tatsache, dass das einstige Musterverfahren immer noch nicht obergerichtlich entschieden wurde belegt, dass die offenen Punkte bis heute nicht endgültig geklärt sind. Dass diese Punkte „entscheidungserheblich“ für die offenen Widerspruchsverfahren auch im Bereich Trinkwasser sind, steht außer Frage.

Zusätzlich zum genannten Verfahren sind mir persönlich noch die am OVG Greifswald anhängigen Verfahren Az. 1L 246/13 und 1 L 247/13 bekannt. Hier geht es unter anderem um die Rechtmäßigkeit der Beitragskalkulation Schmutzwasser.

Die bisherige Praxis, Widersprüche trotz obergerichtlich anhängiger Verfahren in entscheidungserheblichen Rechtsfragen zu entscheiden und einzeln "durchzupeitschen", verstößt eindeutig gegen geltendes Recht. Sie benachteiligt die widerspruchsführenden Bürger in unfairen und unangemessener Art und Weise. Statt Kosten und Aufwende wie vom Gesetzgeber gefordert für beide Seiten durch Musterverfahren oder ruhende Verfahren zu begrenzen, werden diese sowohl für Bürger und Behörden vervielfacht.

Die Verantwortung, das Vorhandensein „entscheidungserheblicher“ Verfahren festzustellen, kann vom Zweckverband auch nicht auf den Bürger abgewälzt werden. Ein Normalbürger hat keine Möglichkeit, sich über laufende Verfahren an den Gerichten zu informieren. Rechtsfragen in Sachen Verwaltungsrecht gehören nicht zu seinem täglichen Geschäft. Die Rechtsabteilung des Zweckverbandes dürfte dagegen jederzeit gut informiert sein. Der Zweckverband als Vertreter der Staatsmacht hat die Pflicht, bestehende Gesetze wortgetreu umzusetzen. Sobald er Kenntnis von neuen Verfahren mit neuen Argumenten erlangt, hat er zu prüfen, ob diese Argumente in bestehenden Verfahren entscheidungsrelevant sein könnten.

Wenn ja, sind diese Verfahren umgehend ruhend zu stellen. Dabei dürfte es in vielen Fällen sogar irrelevant sein, ob ein Widerspruchsführer die fraglichen Argumente vorgebracht hat, oder nicht. Auf keinen Fall darf der Zweckverband bestehende und dem Wortlaut nach eindeutige Gesetze zum Nachteil der Bürger „uminterpretieren“. Dies gilt natürlich auch für KAG M-V § 12 Abs. 3.

In dieser Betrachtung kann es natürlich nicht darum gehen, die offenen Rechtsfragen zu klären. Wichtig ist nur, dass es diese offenen Rechtsfragen gibt und dass diese vor Verwaltungsgerichten des Landes anhängig sind.

Falls der Gesetzgeber feststellt, dass eine wortgetreue Umsetzung geltender Gesetze nicht im Sinne seiner eigentlichen Absicht ist, hat er jederzeit die Möglichkeit, die Gesetzeslage zu ändern.

**Bis dahin muss das „geschriebene Gesetz“ auch für den Zweckverband Wismar gelten!**

Mit freundlichem Gruß

Ulf Hünemörder  
Mitglied der Verbandsversammlung